

Ausschreibung: Kooperationsprogramm Kindergarten-Verein

Antragsstellung erfolgt ausschließlich online

Antragsteller sind der Verein und der Kindergarten. Zuschussempfänger ist der Verein.

Neu

Anträge können ausschließlich über das Internetportal **BSBnet** gestellt werden. Das Portal für die Antragsstellung ist **ab dem 15. März bis einschließlich 01. Mai 2021** geöffnet. Eine detaillierte Anleitung finden Sie auf der BSB-Webseite oder nach erfolgreicher Anmeldung auf der Startseite des Portals bsb-net.org zum Download. Der Antrag wird online über das BSBnet gestellt und anschließend ausgedruckt. Der Ausdruck ist **bis spätestens 01. Mai 2021** unterschrieben von Verein und Kindergarten in der BSB-Geschäftsstelle einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr angenommen.

Kooperation

Eine Kooperation ist auf ein Kindergartenjahr angelegt. Sie beginnt im September 2021 und endet mit Beginn der Sommerferien 2022. Kooperationsmaßnahmen müssen jedes Jahr neu beantragt werden.

Die Kooperationsmaßnahmen müssen zusätzlich zum bestehenden Vereinsangebot über das ganze Kindergartenjahr in wöchentlichem Rhythmus regelmäßig durchgeführt werden. Die einzelnen Sporteinheiten haben einen Umfang von mindestens 45 Minuten (reine Bewegungszeit ohne Umziehen, Ortswechsel etc.). Es sind mindestens 30 Einheiten pro Kindergartenjahr durchzuführen.

Die Sporteinheiten bestehen in der Regel aus mindestens acht und höchstens 15 Kindern in einer festen Gruppe aus denselben Kindern.

Kinder ab drei Jahren können teilnehmen. Die Altersspanne der Kinder sollte nicht mehr als zwei Jahrgänge umfassen.

Hinsichtlich der Anzahl der Maßnahmen pro Verein ist zunächst keine Einschränkung vorgesehen, allerdings muss die Anzahl der beantragten Maßnahmen in Relation zu Vereinsmitgliedern und kooperierenden Kindergärten verhältnismäßig sein. Jede Kooperationsmaßnahme ist gesondert zu beantragen. Gehen mehr Anträge



ein, als Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet der BSB Nord. Auch alle genehmigten, aber nicht bezuschussten Maßnahmen dürfen unter dem Namen PFiFF durchgeführt werden. Es werden möglichst viele Kindergärten berücksichtigt. Vereine, die Kooperationen mit vielen unterschiedlichen Kindergärten eingehen, haben daher größere Chancen auf Zuschüsse für mehrere Kooperationen.

Alle genehmigten Kooperationsmaßnahmen erhalten Versicherungsschutz gemäß des Sportversicherungsvertrags bzw. über die gesetzliche Unfallversicherung der Kindergärten.

Qualifizierungsvoraussetzung PFiFF-Zertifizierungs-Lehrgang

Zugelassen zum Kooperationsprogramm PFiFF werden ausschließlich Vereine, deren das Projekt durchführende Übungsleiter*innen (ÜL) im Besitz eines gültigen PFiFF-Zertifikates sind. Vereine, deren ÜL sich bereits verbindlich für einen PFiFF-Zertifikats-Lehrgang angemeldet haben, dürfen in diesem Jahr ebenfalls eine Kooperation beantragen.

Sollten die ÜL noch kein PFiFF-Zertifikat besitzen, so melden Sie sie umgehend **bis spätestens 20.06.2021** für einen Zertifikatslehrgang an. Die Online-Anmeldung zu den Lehrgängen finden Sie hier:

badischer-sportbund.de/bildung/sportpraxis/fortbildung/

Bitte beachten Sie für Ihre FSJler bzw. BFDler: Der BSB Nord kommuniziert gemeinsam mit der Baden-Württembergischen Sportjugend (BWSJ) in welchem PFiFF-Lehrgang Ihr FSJler bzw. BFDler angemeldet ist. Es wird keine Termin-Kollision des PFiFF-Lehrgangs mit der Übungsleiter-Ausbildung geben.

Nur mit einem gültigen PFiFF-Zertifikat und einer abgeschlossenen Übungsleiter-Ausbildung des/der ÜL kann am Ende der Kooperation ein Zuschuss gewährt werden.

Förderung

Die Förderung beträgt 460 Euro pro Kooperation und Kindergartenjahr. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Anzahl der Kooperationen, die bezuschusst werden können, ist begrenzt. Ein Zuschussbescheid über die beantragte(n) Kooperation(en) geht den Vereinen vor den Sommerferien zu.

Für die Auszahlung des bewilligten Zuschusses ist die Abgabe eines Kurzberichtes online ab dem 01.06.2022 bis zum 31.07.2022 für die jeweilige Kooperation notwendig. Die Auszahlung des Betrags erfolgt zum Ende des Kooperationsjahrs.

Wir weisen darauf hin, dass für bewilligte Maßnahmen keine zusätzlichen Finanzmittel des Landes Baden-Württemberg in Anspruch genommen werden dürfen.